VERORDNUNG (EWG) Nr. 2612/76 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 mit einigen Durchführungsbestimmungen betreffend die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 677/76 der Kommission vom 26. März 1976 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 563/76 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2462/76 (3), bestimmt in Artikel 8, daß für getrocknetes Futter die Bescheinigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bzw. die Kaution spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf des Monats vorzulegen bzw. zu stellen ist, in dem das Trockenfutter den Trocknungsbetrieb verließ. Da dieser Termin wegen Verwaltungsschwierigkeiten in einigen Mitgliedstaaten nicht immer eingehalten werden kann, ist er zu ändern.

Gegen Ende dieser Regelung besteht die Gefahr, daß sich die Handelsgeschäfte, für die die Stellung der Kaution vorgeschrieben ist, insbesondere die Einfuhren eiweißhaltiger Erzeugnisse, verlangsamen. Um einer möglichen Mangellage in der Gemeinschaft bei diesen Erzeugnissen vorzubeugen, ist es angebracht, die Freistellung der Kautionen in den letzten Tagen der Regelung vorzusehen.

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 können die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen im Hinblick auf ihre Verarbeitung unter einer Zollkontrollregelung genehmigen, wenn diese Erzeugnisse dazu bestimmt sind, ganz oder teilweise in Form von kompensierenden Waren ausgeführt zu werden. Für den Fall der Erteilung einer solchen Genehmigung besteht einerseits Anlaß, vorzusehen, daß die zuständigen Behörden die unter dieser Regelung hereingelassenen Mengen kontrollieren ; andererseits sind die Maßnahmen festzulegen, die zu ergreifen sind, wenn die Erzeugnisse, die sich unter der Kontrollregelung befinden müßten, nicht vorgeführt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 677/76 wird den folgenden Artikeln entsprechend geändert.

Artikel 2

Artikel 8 Buchstabe c) wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Der erste derartige Endtermin ist jedoch der 15. August 1976".

Artikel 3

In Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Text angefügt :

„h) Unbeschadet der in den vorhergehenden Unterabsätzen genannten Vorschriften auf Vorlage des Nachweises, daß sie nach dem 25. Oktober 1976 gestellt wurde."

Artikel 4

Artikel 10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Beim Inverkehrbringen der im ersten Unterabsatz erwähnten Erzeugnisse sowohl in ihrem ursprünglichen Zustand als auch nach ihrer Verarbeitung ist gegebenenfalls die für das tatsächlich in den Verkehr gebrachte Erzeugnis geltende „Eiweißlizenz" vorzulegen.

Bei Abschluß der Regelung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 kontrollieren die Mitgliedstaaten die unter der Regelung des ersten Unterabsatzes hereingelassenen Mengen. Kann der Inhaber der im ersten Unterabsatz erwähnten Genehmigung anläßlich dieser Kontrolle den zuständigen Stellen die Erzeugnisse nicht vorführen, die sich in ursprünglichem oder verarbeitetem Zustand noch unter der obenerwähnten Kontrollregelung befinden müßten, so muß der Inhaber der Genehmigung den zuständigen Behörden unbeschadet nationaler Maßnahmen das in Artikel 6

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1976, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 25.

der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 genannte Dokument vorlegen, in dem der Ankauf und die Denaturierung einer der Höhe der Kaution entsprechenden Menge Magermilchpulver bescheinigt wird, die hätte gestellt werden müssen, um die Erteilung einer „Eiweißlizenz" zu erwirken, die der Menge der Erzeugnisse entspricht, die hätte vorgeführt werden müssen. Falls das obengenannte Dokument nicht innerhalb der im Absatz 4 vorgesehenen Fristen vorgelegt wird, muß der Inhaber der Genehmigung einen Betrag in Höhe der Kaution zahlen, ungeachtet etwa entstandener Verzugszinsen. Der von den zuständigen Behörden erhobene Betrag gilt als verfallene Kaution im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76."

Artikel 5

In Artikel 12 erster Gedankenstrich wird das Datum „10. Oktober 1976" durch das Datum „29. Oktober 1976" ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission